

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den ***Einzelrichter*** über die als Beschwerde zu erledigende Berufung des ***Bf***, ***Bf-Adr***, vertreten durch die CONSILIA Schwarzach Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H., Höhenweg 4, 5620 Schwarzach im Pongau, vom 08.07.2013 gegen den Bescheid des Finanzamtes Judenburg Liezen vom 10.06.2013 betreffend Abweisung eines Antrages auf Zuerkennung von Berufungszinsen zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Zinsansprüche betreffend Umsatzsteuer 2007 für den Zeitraum 01.01.2012 bis 22.05.2013 werden mit -1.488,61 € festgesetzt.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Zur rechtlichen Begründung wird auf das den gegenständlichen Beschwerdefall betreffende Erkenntnis des VwGH vom 30.06.2021, Ro 2017/15/0035, verwiesen.

Berechnung:

Zeitraum	Tage	Zinssatz	Tageszinssatz	Zinsen
01.01.2012- 31.12.2013	366	2,38%	0,006502732	1.078,38
01.01.2013- 07.05.2013	127	2,38%	0,006520548	375,22
08.05.2013- 22.05.2013	15	1,88%	0,005150685	35,01
				1.488,61

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Da diese Voraussetzung im Hinblick auf das oben genannte Erkenntnis nicht vorliegt, war auszusprechen, dass die Revision nicht zulässig ist.

Graz, am 21. September 2021